

A2 Freiversuch

Die Jusos Rostock setzen sich für die qualitative Verbesserung der Freiversuchsregelungen in den Prüfungsordnungen der Hochschulen ein und fordern die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern auf, bei einer Novellierung des Landeshochschulgesetzes (LHG) § 38 Prüfungsordnungen, Absatz 3, Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie regeln insbesondere, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch).“

Ferner sollen die übrigen Regelungen im LHG zum Freiversuch unberührt bleiben.